

KCD-Catella Immobilien mit sozialer Verantwortung

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen (Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung)

Die Catella Real Estate AG („Gesellschaft“) legt in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft des Immobilien-Sondervermögens „KCD-Catella Immobilien mit sozialer Verantwortung“ („Sondervermögen“), das als Finanzprodukt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“ oder auch „Sustainable Finance Disclosure Regulation / SFDR“) qualifiziert nachfolgende Informationen gem. Art. 10 SFDR offen.

Stand: Januar 2023

1. Zusammenfassung

Die Gesellschaft bewirbt das Sondervermögen unter anderem mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Sinne des Art. 8 SFDR und wählt zu erwerbende Immobilien für das Sondervermögen anhand eines systematischen Nachhaltigkeitsansatzes aus. Das beinhaltet unter anderem die Auswahl und die Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Die Anlagestrategie des Sondervermögens sieht vor, dass sowohl bei Ankauf als auch während der Haltedauer bei für das Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar erworbenen Immobilien, ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Art. 8 SFDR berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft wählt zu erwerbende Immobilien für das Sondervermögen anhand eines systematischen Nachhaltigkeitsansatzes aus. Dies beinhaltet, dass sich die Gesellschaft bei der Auswahl und Bewirtschaftung an Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien orientiert, die von der Gesellschaft gemeinsam mit einem externen Dienstleister imug Beratungsgesellschaft für sozial-ökologische Innovationen mbH, Hannover, ausgearbeitet wurden. Die imug Beratungsgesellschaft für sozial-ökologische Innovationen mbH ist ein Spin-off der Leibniz Universität Hannover und unterstützt Unternehmen und Organisationen bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten mit einer wirtschaftlich-nachhaltigen Ausrichtung. Die Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien werden von der Gesellschaft im Einzelfall bewertet, wobei sie von einem Nachhaltigkeits- und Ethikkomitee unterstützt wird. Dieses Komitee besteht aus zwei Geschäftsleitern oder Mitarbeitern der Catella Gruppe, sowie jeweils einem Mitarbeiter der BANK IM BISTUM ESSEN eG und der DKM Darlehnskasse Münster eG; ggfls. wird das Komitee durch weitere Mitarbeiter strategischer Partner ergänzt, jedoch maximal um 2 weitere Personen.

Bei der Immobilienauswahl berücksichtigt die Gesellschaft zunächst bestimmte Ausschlusskriterien auf Mieterebene. Sofern die Mieter in bestimmten kritischen Sektoren wie Rüstung, Militär, Kernkraft, Pornographie, Glücksspiel, Tabak oder Kohle tätig sind, wird eine Immobilie grundsätzlich nicht erworben. Eine Ausnahme hiervon ist möglich, wenn beispielsweise die Tätigkeit des Mieters in dem kritischen Sektor bei einer Gesamtbetrachtung nur eine untergeordnete Rolle spielt oder aber der Mieter zwar einer Unternehmensgruppe mit Tätigkeiten im kritischen Sektor angehört, der Mieter aber Nachhaltigkeitsaspekten in besonderer Weise Rechnung trägt.

Im nächsten Schritt wird die Immobilie dann anhand des sog. Catella Nachhaltigkeitsmonitors bewertet. Der Catella Nachhaltigkeitsmonitor berücksichtigt sowohl beim Ankauf als auch während der Immobilienbewirtschaftung einer Immobilie unterschiedliche Kriterien. Hierzu gehören insbesondere (i) ökologische, (ii) ökonomische und (iii) soziale Kriterien der Immobilie sowie (iv)

Kriterien des Immobilienstandortes und (v) ökologische Kriterien in Bezug auf die Mieter. Der Catella Nachhaltigkeitsmonitor wird laufend weiterentwickelt und an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst.

Neben ökologischen (inklusive der ökologischen Kriterien in Bezug auf die Mieter) und sozialen Merkmalen werden noch folgende Kriterien für den Catella Nachhaltigkeitsmonitor berücksichtigt, wobei die nachfolgende Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend zu verstehen ist:

- **Ökonomische Kriterien der Immobilie**
Es werden u. a. die funktionale Qualität (z. B. Vorhandensein von Aufzügen) und die Anpassungsfähigkeit der Immobilie an ein verändertes Nutzungsprofil sowie die Gebäudekosten und kostenvorbeugende Maßnahmen betrachtet.
- **Kriterien des Immobilienstandortes**
Beim Immobilienstandort wird die Lage unter Berücksichtigung u.a. der Bevölkerungsentwicklung, der Arbeitslosigkeit, des Bruttoinlandsprodukts, der Flächeninanspruchnahme und der Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Kinder betrachtet.

Darüber hinaus berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Gemäß der Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens investiert die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens in Immobilien sowie Immobilien-Gesellschaften. Daneben werden durch die auch Liquiditätsanlagen für das Sondervermögen gehalten.

Auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen sind dabei unmittelbare oder mittelbare Investitionen in Immobilien, welche die festgelegten Voraussetzungen an ökologische und/oder soziale Merkmale erfüllen. Nach der Anlagestrategie des Sondervermögens ist keine Mindestquote für Investitionen im vorgenannten Sinne vorgesehen.

Daneben können unmittelbare oder mittelbare Investitionen in Immobilien, welche die vorgenannten Voraussetzungen an ökologische und/oder soziale Merkmale nicht erfüllen, oder Liquiditätsanlagen getätigt werden.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische bzw. soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Im Rahmen des Catella Nachhaltigkeitsmonitors prüft die Gesellschaft den Erfüllungsgrad der (i) ökologischen, (ii) ökonomischen und (iii) sozialen Kriterien der Immobilie sowie der (iv) Kriterien des Immobilienstandortes und der (v) ökologischen Kriterien in Bezug auf die Mieter. Bei den Kriterien werden eine Vielzahl von Unterkriterien umfangreich geprüft. Jedes Unterkriterium wird je nach Erfüllungsgrad nach den Stufen "1" (schlechteste Wertung), "2" (mittlere Wertung) und "3" (optimale Wertung) bewertet ("0" wird vergeben, wenn ein Kriterium für die Bewertung einer Immobilie nicht relevant ist).

Die jeweilige Bewertung fließt mit unterschiedlicher Gewichtung, in die Berechnung eines Gesamtwertes für die jeweilige Bewertungsebene ein. Das Gesamtergebnis wird als Nachhaltigkeitsindikator auf einer Skala von "0" (=schlechteste Wertung) bis "100" (=beste Wertung)

abgebildet. Ein potentielles Ankaufsobjekt wird grundsätzlich nur erworben, wenn das Gesamtergebnis für das Ankaufsobjekt einen Wert von mindestens 50 auf der Skala erreicht. Weist das potentielle Ankaufsobjekt einen Wert von unter 50 auf, kann die Immobilie nur erworben werden, wenn einzelne defizitäre Bereiche bei der laufenden Immobilienverwaltung mit vertretbaren Maßnahmen verbessert werden können. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden bei Erwerb bereits eingepreist. Liegt das Gesamtergebnis, unter Berücksichtigung der zukünftig durchzuführenden Maßnahmen, mindestens bei 50, so kann die Immobilie auch erworben werden.

Das Ergebnis des Catella Nachhaltigkeitsmonitors, inklusive etwaiger späterer Verbesserungsmaßnahmen, wird aufbereitet dem Nachhaltigkeits- und Ethikkomitee vorgelegt. Das Nachhaltigkeits- und Ethikkomitee plausibilisiert das Ergebnis und spricht eine Empfehlung zum jeweiligen Ankaufsobjekt aus.

Bei der laufenden Verwaltung des Sondervermögens führt die Gesellschaft erneute Bewertungen der Kriterien in einem Zweijahresrhythmus anhand des Catella Nachhaltigkeitsmonitors durch. Dabei wird die Wirksamkeit der bisher umgesetzten Handlungsmaßnahmen überprüft und ggf. bei Bedarf Handlungsempfehlungen zu weiteren Maßnahmen abgeleitet.

Die Gesellschaft orientiert sich bei der Immobilienverwaltung insbesondere auch an sozialen Leitlinien, die die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens erarbeitet hat. Insbesondere soll durch die Befolgung der sozialen Leitlinien auf sozialverträgliches Mietmanagement, verantwortungsvolle Sanierungen und Entwicklungen von Immobilien sowie auf nachhaltiges Bestandsmanagement hingewirkt werden. Dazu definieren die sozialen Leitlinien u. a. Zielgruppen, deren Belange im Rahmen der Immobilienverwaltung besonders berücksichtigt werden sollen. Beispielsweise sollen bei Neuvermietungen von Wohnraum Personen aus Berufsgruppen mit karitativem oder sozialem Hintergrund möglichst vorrangig berücksichtigt werden. Bei Neuvermietungen von Gewerberaum wird versucht, möglichst mit solchen Unternehmen Mietverträge abzuschließen, deren Geschäftstätigkeit hinreichend soziale Bezüge aufweist.

Bei Immobiliensanierungen soll versucht werden, das Angebot von altersgerechten und behindertengerechten Wohnungen zu vergrößern.

Die Gesellschaft prüft jedes Objekt vor Ankauf anhand des unter dem Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläuterten Catella Nachhaltigkeitsmonitor. Ein potentielles Ankaufsobjekt wird grundsätzlich nur erworben, wenn das Gesamtergebnis für das Ankaufsobjekt einen Wert von mindestens 50 auf der Skala erreicht. Insgesamt kann maximal ein Gesamtwert von 100 erreicht werden. Weist das potentielle Ankaufsobjekt einen Wert von unter 50 auf, kann die Immobilie nur erworben werden, wenn einzelne defizitäre Bereiche bei der laufenden Immobilienverwaltung mit vertretbaren Maßnahmen verbessert werden können. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden bei Erwerb bereits eingepreist. Liegt das Gesamtergebnis, unter Berücksichtigung der zukünftig durchzuführenden Maßnahmen, mindestens bei 50, so kann die Immobilie auch erworben werden.

4. Anlagestrategie

Die Gesellschaft bewirbt das Sondervermögen unter anderem mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Sinne des Art. 8 SFDR und wählt zu erwerbende Immobilien für das Sondervermögen anhand eines systematischen Nachhaltigkeitsansatzes aus. Das beinhaltet unter anderem die Auswahl und die Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Die Anlagestrategie des Sondervermögens sieht vor, dass sowohl bei Ankauf als auch während der Haltedauer bei für das Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar erworbenen Immobilien, ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Art. 8 SFDR berücksichtigt werden.

Zur Messung der Erreichung der vorgenannten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zieht die Gesellschaft eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsindikatoren heran. Beispielhaft werden die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Auflistung nicht abschließend zu verstehen ist:

1. Ökologische Merkmale

Es werden Nachhaltigkeitsindikatoren wie Wassersparmaßnahmen und das Abwasserrecycling von der Immobilie betrachtet. Des Weiteren werden auch die Isolierung und Dämmung sowie der Energiebezug und die Energieerzeugung betrachtet. Ferner werden Kühl- und Wärmesysteme sowie die Biodiversität berücksichtigt.

Weiter werden in Bezug auf die Mieter unterschiedliche Nachhaltigkeitsindikatoren, wie etwa eine vielfältige Mieterstruktur betrachtet. Etwaig abgeschlossene auf Nachhaltigkeit gerichtete Mietverträge (sog. „Green Lease“ oder „grüne Mietverträge“) werden ebenfalls berücksichtigt. Wenn die Mieter selbst über eigene Nachhaltigkeitsstrategien verfügen, fließt auch dies in die Bewertung mit ein.

2. Soziale Merkmale

Es werden Kriterien, wie etwa die Anbindung der Immobilie an den öffentlichen Personennahverkehr und die weitere anliegende Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur berücksichtigt. Auch Raumklima und Lichtkomfort sowie Barrierefreiheit und Zugang zu Gemeinschaftsangeboten finden Berücksichtigung. Daneben werden Sicherheit und Betreuung der Immobilie betrachtet.

i. Scoring ökologische Merkmale

Jedes ökologische Merkmal ist mit einem Punktwert versehen, wodurch die entsprechenden Merkmale überprüft werden. Darüber hinaus erfolgt eine Gewichtung in Prozent hinsichtlich der Gesamtheit aller ökologischen Merkmale und des sozialen Merkmals.

Ökologische Merkmale	maximal erzielbare Punktzahl	Gewichtung in Prozent	Bewertungskriterium
Erkennung von Energieeinsparpotenzialen bei der Strom- und	3 Punkte	8 %	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein separater und/oder intelligenter

Wärmeversorgung			<p>Wärmeverbrauchsmessung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein separater und/oder intelligenter Stromverbrauchsmessung • Vorhandensein differenzierter Stromverbrauchsmessung
Einsparung von Energie durch bedarfsorientierte und energieeffiziente Gebäudeausstattung	3 Punkte	20 %	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein von und Art der energieoptimierten Lichtsysteme auf der Gemeinschaftsfläche • Vorhandensein von und Art der energieoptimierten Lichtsysteme in den Nutzungsbereichen • Einstufung der Energieeffizienz der Aufzüge und Fahrtreppen anhand von Klassifikationen
Vermeidung von Wärmeenergieverlust im Sinne der Förderung energieeffizienter Gebäude	3 Punkte	12 %	<ul style="list-style-type: none"> • Einstufung des Wärmeenergieverlusts der Fenster (Wärmedurchgangskoeffizienten) • Vorhandensein von Deckendämmung • Durchführung von Tests zu Wärmeverlustermittlung durch die Gebäudehülle • Vorhandensein von Fassadendämmung • Vorhandensein von Dämmung der Wärme-/Kühlmittleitungen
Effiziente, umweltschonende und CO ₂ -arme Nutzung möglicher	3 Punkte	15 %	<ul style="list-style-type: none"> • Art der Energieerzeugung für den Heizbedarf • Art der Energieerzeugung für

Energieträger und -quellen			<p>den Warmwasserbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein und Art von Wärmepumpen • Nutzung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen und Umfang dieser für den Heizbedarf • Nutzung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen und Umfang dieser für den Warmwasserbedarf • Verwendung von Ökostrom und Umfang dieser Verwendung auf den Gemeinschaftsflächen
Förderung energieeffizienter Heizungs-/Lüftungs-/Klimaanlagen sowie Einsatz natürlicher und umweltschonender Kälte-/Wärmemedien in diesen Anlagen	3 Punkte	12 %	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des Wirkungsgrades der Heizungs-, Lüftungs- und/oder Klimaanlage (Energy Efficiency Ratio („EER“) / Seasonal energy efficiency ratio („SEER“) • Einstufung der Heizungsanlage gemäß deren Alter • Vorhandensein und Art der Lüftungsanlage • Einstufung der Lüftungsanlage gemäß deren Alter • Einstufung der Klimaanlage gemäß deren Alter • Vorhandensein und Art der Maßnahmen für eine energieoptimierte Nutzung von Kühl- und Heizsystemen • Einsatz und ggf. Substitution von umweltschädlichen Kälte- /Wärmemedien

Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr („ÖPNV“) und Fernverkehr	3 Punkte	21 %	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit und Taktung des ÖPNV • Zeitliche Entfernung des ÖPNV • Zeitliche Entfernung zum Bahn-Fernverkehr
Ökologische Merkmale (gesamt)		88 %	

Das ökologische Merkmal „Verringerung der Emissionen von CO2-Äquivalenten“ ist nicht innerhalb des ESG-Scorings enthalten, vielmehr stellt es ein Umweltziel dar, welches als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR zu qualifizieren ist. Weitere Ausführungen hierzu sind unter Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ dieses Anhangs zu finden.

ii. Scoring soziales Merkmal

Das soziale Merkmal ist mit einem Punktwert versehen, wodurch das Merkmal überprüft wird. Darüber hinaus erfolgt eine Gewichtung in Prozent hinsichtlich der Gesamtheit aller ökologischen Merkmale und des sozialen Merkmals.

Soziales Merkmal	Maximal erzielbare Punktzahl	Gewichtung in Prozent	Bewertungskriterium
Förderung der Barrierefreiheit	3 Punkte	12 %	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein barrierefreier Zugänge • Vorhandensein barrierefreier Aufzüge • Vorhandensein und Anzahl an Maßnahmen für eine barrierefreie horizontale Mobilität • Vorhandensein und Anzahl von Parkplätzen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen • Vorhandensein und Anzahl von barrierefreien Haltestellen

			<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein und Ausgestaltung eines barrierefreien Brandschutzkonzepts
Soziales Merkmal (gesamt)		12 %	

Darüber hinaus berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden inhaltlich durch sog. Nachhaltigkeitsindikatoren ausgestaltet. Die Gesellschaft zieht für die Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Sondervermögens die nachfolgenden qualitativen und quantitativen Nachhaltigkeitsindikatoren heran. Anhand dieser Indikatoren bewertet und überwacht die Gesellschaft in der bei Ankauf neuer Objekte durchzuführenden Prüfung, z.B. im Rahmen einer ESG-Prüfung, sowie im Rahmen regelmäßig durchzuführender Überprüfungen der Bestandsobjekte etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um diesen vorzubeugen, diese zu mindern bzw. auszuschließen.

Die Gesellschaft berücksichtigt die in der PAI-Richtlinie aufgeführten Methoden zur Ermittlung und Berücksichtigung der PAI auch auf Produktebene des Sondervermögens, wobei sie folgende Indikatoren heranzieht:

- i. Fossile Brennstoffe
- ii. Energieineffizienz
- iii. Energieintensität
- iv. Abfall

i. Fossile Brennstoffe

Bei dem Indikator „fossile Brennstoffe“ ermittelt die Gesellschaft den Anteil der Investitionen des Sondervermögens in Immobilien bezogen auf den Verkehrswert, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen. Erfasst werden die vorstehenden Tätigkeiten, wenn sie dem Verbrauch der fossilen Brennstoffe durch Dritte außerhalb der Immobilie dienen, z.B. Tankstellen oder Öllagerstätten von Kfz-Werkstätten.

Nicht erfasst sind dagegen Fälle des reinen Eigenbedarfs bezogen auf die jeweilige Immobilie, z.B. der Verbrauch von fossilen Brennstoffen für die Versorgung des Gebäudes mit Wärme oder die Lagerung von fossilen Brennstoffen aus Gründen des Eigenbedarfs (z.B. Ölheizung, Vorrat für Notstromaggregat).

Abzustellen ist ausschließlich auf die konkrete Nutzung der jeweiligen Immobilie. Nicht berücksichtigt werden die Sektoren, in denen die einzelnen (gewerblichen) Mieter tätig sind (z.B. Verwaltungsgebäude von Erdgas-Unternehmen), soweit hierdurch nicht fossile Brennstoffe in der Immobilie selbst gelagert, bearbeitet etc. werden.

Zur Bewertung dieser Kategorie ermittelt die Gesellschaft anhand der Objektunterlagen auf Flächenbasis den Anteil der Investitionen in Immobilien bezogen auf den Verkehrswert, die mit der Förderung, Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen zu tun haben.

ii. Energieineffizienz

Bei dem Indikator „Energieeffizienz“ betrachtet die Gesellschaft den Anteil der Investments in Immobilien bezogen auf den Verkehrswert für das Sondervermögen in energieineffiziente Immobilien.

Unter energieineffiziente Immobilien fallen solche Immobilien, die – sofern vor dem 31.12.2020 errichtet – einen Energieausweis mit einer Energieeffizienzklasse von „C“ oder schlechter aufweisen bzw. – sofern nach dem 31.12.2020 errichtet – deren Primärenergiebedarf nicht den Vorgaben an ein Niedrigstenergiegebäude genügt. Maßgeblich sind insoweit jeweils die aktuell geltenden nationalen gesetzlichen Vorgaben.

Zur Bewertung dieses Indikators sind insbesondere bei Wohnobjekten die Energieausweise der jeweiligen Objekte heranzuziehen. Dies gilt gleichermaßen für Bestandsimmobilien sowie für den Erwerb weiterer Immobilien. Insbesondere bei Bestandsimmobilien sind aktuelle Energieausweise derzeit jedoch nicht vollständig verfügbar. Die Gesellschaft bemüht sich, die Datengrundlage zu aktualisieren und zu vervollständigen, um belastbare Angaben zu diesem Indikator machen zu können. Sofern nichtsdestoweniger keine adäquaten Angaben beschafft werden können, erfolgt die Bewertung anhand von Annahmen sowie Schätzungen durch die Gesellschaft oder geeignete Vergleichswerte.

Bei Gewerbeobjekten bzw. gewerblich genutzten Flächen wird ebenfalls auf die Energieeffizienzklasse gemäß der Energieausweise bzw. auf den Primärenergiebedarf abgestellt.

iii. Energieintensität

Im Rahmen der „Energieintensität“ wird Energieverbrauch der durch die Gesellschaft verwalteten Immobilien in kWh pro Quadratmeter betrachtet.

Die Gesellschaft erfasst den Energieverbrauch (in kWh/m²), die sich aus dem tatsächlichen Energiebezug der für das Sondervermögen verwalteten Immobilien im Verhältnis zu erhobenen/veröffentlichten Wohn- und Nutzflächenangaben ergeben.

iv. Abfall

Bei dem Indikator „Abfall“ wird der Anteil der Investition in Immobilien bezogen auf den Verkehrswert, die nicht mit Einrichtungen zur Abfallsortierung ausgestattet sind und für die kein Abfallverwertungs- oder Recyclingvertrag geschlossen wurde, betrachtet.

Die Gesellschaft erfasst hierzu die Verkehrswerte der für das Sondervermögen gehaltenen Immobilien, die nicht mit Anlagen zur Mülltrennung ausgestattet und nicht von einem Abfallverwertungs- oder Abfallaufbereitungsvertrag umfasst sind (Angabe in %).

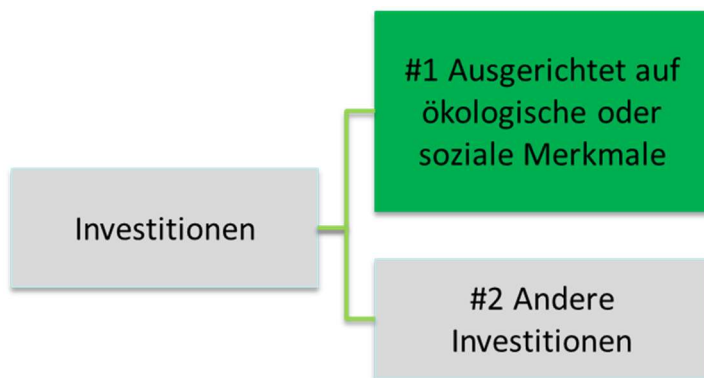
Im Rahmen eines portfolioübergreifenden Abfallmanagements kann festgestellt werden, in welchen Objekten keine Mülltrennung erfolgt.

5. Aufteilung der Investitionen

Gemäß der Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens investiert die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens in Immobilien sowie Immobilien-Gesellschaften. Daneben werden durch die auch Liquiditätsanlagen für das Sondervermögen gehalten.

Auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen sind dabei unmittelbare oder mittelbare Investitionen in Immobilien, welche die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargestellten Voraussetzungen an ökologische und/oder soziale Merkmale erfüllen. Nach der Anlagestrategie des Sondervermögens ist keine Mindestquote für Investitionen im vorgenannten Sinne vorgesehen.

Daneben können unmittelbare oder mittelbare Investitionen in Immobilien, welche die vorgenannten Voraussetzungen an ökologische und/oder soziale Merkmale nicht erfüllen, oder Liquiditätsanlagen getätigt werden.



6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Falle des Erwerbs einer Immobilie sowie fortlaufend während der Haltedauer überprüft die Gesellschaft regelmäßig alle Immobilien im Hinblick die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie der PAI und wird aus dieser Prüfung konkrete Maßnahmen zu deren Verbesserung ableiten und durchführen, soweit derartige Maßnahmen aufgrund der Prüfungsergebnisse erforderlich oder sinnvoll und mit einem verhältnismäßigen Aufwand umzusetzen sind.

Derartige Maßnahmen können in baulichen Maßnahmen oder technischen Nachrüstungen bestehen und beispielsweise die Reduktion der CO₂-Emissionen umfassen, welche ggf. durch Konsultierung externer Dienstleister erfolgt. Sofern die Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale derart gefährdet ist dass sie nicht durch andere Maßnahmen beschränkt oder kompensiert werden kann, so kann auch ein Verkaufsprozess ausgelöst werden, sofern absehbar ist, dass eine Immobilie die für das Sondervermögen festgelegten ökologischen und/oder sozialen Merkmale dauerhaft nicht erfüllt. Wenn die Immobilie bereits einen hohen Standard aufweist, sind gegebenenfalls keine Maßnahmen erforderlich.

Zudem erfolgt regelmäßig eine externe Kontrolle durch die Prüfung der nachhaltigkeitsbezogenen Angaben in den Jahresberichten des Sondervermögens.

7. Methoden

Die Bewertungen und Messungen der ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird durch die Gesellschaft für jede Immobilie im Ankaufszeitpunkt und sodann jährlich durchgeführt, sodass auch die Quote der Immobilien, die die Voraussetzungen der ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen, jährlich neu ermittelt wird.

Das Ergebnis des oben beschriebenen Catella Nachhaltigkeitsmonitors, inklusive etwaiger späterer Verbesserungsmaßnahmen, wird aufbereitet dem Nachhaltigkeits- und Ethikkomitee vorgelegt. Das

Nachhaltigkeits- und Ethikkomitee plausibilisiert das Ergebnis und spricht eine Empfehlung zum jeweiligen Ankaufobjekt aus

Anhand der vorstehend dargestellten Indikatoren bewertet und überwacht die Gesellschaft in der bei Ankauf neuer Objekte durchzuführenden Prüfung, z.B. im Rahmen einer ESG-Prüfung, sowie im Rahmen regelmäßig durchzuführender Überprüfungen der Bestandsobjekte etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um diesen vorzubeugen, diese zu mindern bzw. auszuschließen.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Für die Prüfung der Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie möglicher nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zieht die Gesellschaft eine Vielzahl von Datenquellen heran. Die Gesellschaft arbeitet mit Dienstleistern zusammen, deren Aufgabe es ist, bestimmte, für die Umsetzung der Strategie erforderliche Informationen insbesondere bezüglich der relevanten ökologischen und sozialen Merkmale bereitzustellen.

9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Bei der (internen) Datenbeschaffung sowie der Auswahl der externen Anbieter geht die Gesellschaft mit der größtmöglichen Sorgfalt vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Daten der externen Anbieter wird jedoch keine Gewährleistung übernommen. Es kann insofern nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft die zur Umsetzung der Strategie erforderlichen Daten und Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der erforderlichen Datenqualität erhält.

Sofern für die Ermittlung der Vergleichswerte erforderliche Daten nicht vorliegen und auch nicht beschafft werden können (etwa weil aufgrund bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen diese von Dritten nicht herausverlangt werden können), werden die bestmöglichen Alternativen zur Ermittlung der Daten herangezogen. Sofern nichtsdestoweniger weiterhin keine adäquaten Daten beschafft werden können, erfolgt die Erhebung anhand von Annahmen sowie Schätzungen durch die Gesellschaft oder geeignete Vergleichswerte.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft aufgrund einer Fehleinschätzung die ökologischen, sozialen und weiteren für die Anlagepolitik relevanten Merkmale zu Unrecht für eingehalten hält. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Gesellschaft unbeabsichtigt die definierten Anlagekriterien verletzt. Daneben besteht das Risiko, dass eine Immobilie im Laufe der Haltezeit die jeweils festgelegten Merkmale nicht mehr erfüllt oder dass es zu Wertveränderungen von Immobilien kommt. Dies kann zur Folge haben, dass die Gesellschaft gezwungen ist, Immobilien zu veräußern. Aufgrund der vorstehenden Beschränkungen ist es der Gesellschaft ggf. nicht möglich, bestimmte Immobilien für Rechnung des Sondervermögens zu erwerben. Dadurch besteht insbesondere in einem Immobilienmarkt mit starkem Wettbewerb um verfügbare Immobilien das Risiko, dass die Investitionstätigkeit der Gesellschaft und damit das Wachstum des Sondervermögens erschwert oder verlangsamt werden.

10. Sorgfaltspflicht

Vor Ankauf werden Immobilien umfangreich im Wege einer Due Diligence Prüfung untersucht. Im Rahmen der Due Diligence Prüfung werden u.a. auch ESG-Aspekte sowie die Erfüllung der von der

Gesellschaft festgelegten Voraussetzungen für die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sorgfältig untersucht.

11. Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft unterliegt nicht dem rechtlichen Anwendungsbereich des Artikel 3 g der Richtlinie 2007/36/EG, weshalb sie keine Mitwirkungsregelungen implementiert hat.